



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/303/2018
Einreichung: 08.10.2018

Beratungsfolge	Termin	
Kreistag	24.10.2018	

Betr.:

Nutzung des Landesprogramms Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis: Maßnahmen zur Weiterentwicklung der lokalen Sozial- und Bildungsinfrastruktur

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landrat wird beauftragt, die Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Landesprogramm Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)¹ umzusetzen.
2. Der Förderantrag ist nach Ziffer 4.3 des Richtlinienentwurfes LSZ für die Stufe 3 mit dem Förderhöchstbetrag i. H. v. 475.438,28 € sowie 160.000 EUR aus dem Sonderfonds ThEKiZ und den in der Anlage 1 ausgewiesenen Maßnahmen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Förderhöhe der einzelnen Maßnahmen ist bedarfsweise anzupassen, um zu gewährleisten, dass der Förderhöchstbetrag in Anspruch genommen wird. Die durch den Unstrut-Hainich-Kreis zu erbringenden Eigenmittel i. H. v. 272.330,69 € (30% der zuwendungsfähigen Ausgaben) werden über pflichtige Aufgaben des Landkreises nachgewiesen. (niedrigschwellige ambulante Angebote der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII)
3. Ab dem 01.01.2019 ist die Umsetzung der Fördermaßnahmen – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel - stringent durch die Kreisverwaltung zu verfolgen. Eine kontinuierliche Evaluierung erfolgt im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport, Gesundheit, Jugend, Familie und Soziales.

¹ Neben der angeführten Programmbezeichnung werden synonym die Bezeichnungen Landesprogramm Familie, Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen, Landesprogramm LSZ und Landesprogramm eins99 verwendet.

4. Insofern das Land nicht ausgeschöpfte Finanzmittel von anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stellt, ist ein Änderungsantrag für den Unstrut-Hainich-Kreis bei der Bewilligungsbehörde zur Finanzierung weiterer bedarfsgerechter familienunterstützender Maßnahmen zu stellen. Letztere sind mit Bezug auf die fachspezifische integrierte Gesamtplanung und in Verbindung mit den Handlungsfeldern nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.6 des Richtlinienentwurfes LSZ auszuwählen bzw. zu votieren. Der Kreisausschuss wird legitimiert, über die zusätzliche Mittelvergabe zu beschließen.

Begründung:

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie überarbeitet derzeit die Strukturen und Zuständigkeiten für familienpolitische Leistungen. Es verfolgt damit das Ziel, die Verantwortung für die Feststellung der Bedarfe von Familien und die lokale Angebotssteuerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Zugleich stellt der Freistaat mehr finanzielle Mittel für die Sicherung und Entwicklung von bedarfsgerechter öffentlich verantworteter Infrastruktur für Familien und zur Stärkung des generationenübergreifenden Zusammenlebens zur Verfügung.

Die Landesförderung wird ab dem Jahr 2019 im Rahmen des Landesprogramms LSZ erfolgen, welches dem Grunde nach in einem neu gefassten Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz im Dezember 2018 verankert werden soll und zum 01.01.2019 in Kraft treten soll. Die Umsetzung des Landesprogramms wird über die ebenfalls noch zu beschließende Förderrichtlinie zum Landesprogramm LSZ erfolgen. Derzeit werden landesweit alle Planungen und Vorbereitungsarbeiten zur Antragstellung der Fördermittel aus dem einschlägigen Landesprogramm für das Haushaltsjahr 2019 am Entwurf der Richtlinie LSZ mit Stand vom 07.08.2018 ausgerichtet. Der Fördermittelantrag ist bis zum 15. November 2018 beim TMASGFF einzureichen.

Demzufolge haben die Landkreise und kreisfreien Städte nach Ziffer 1.5.1 den bisherigen Bestand an geförderten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Familienzentren, Seniorenbeauftragten und -beiräten sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) mindestens im bisherigen Umfang (Stichtag 31. Dezember 2017) für einen Zeitraum von zwei Jahren zu sichern.

Zur Inanspruchnahme des Förderhöchstbetrages (Förderstufe 3) muss zwingend mit der Antragstellung ein fachspezifischer Gesamtplan vorgelegt werden, welcher Bestand, Bedarf und die daraus abgeleiteten bedarfsgerechten familienunterstützenden Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen ausweist. Die Förderhöchstsumme für den Unstrut-Hainich-Kreis wird im Jahr 2019 und den beiden Folgejahren 475.438,28 € - unter Haushaltsvorbehalt - betragen. (ohne evtl. zusätzlich bereitgestellter Fördermittel aus nicht ausgeschöpften Kontingenten anderer Antragsteller)

Darüber hinaus können weitere Mittel aus dem Sonderprogramm Thüringer Eltern-Kind-Zentren beantragt werden. Ziffer 5.6 des Richtlinienentwurfes regelt, dass das Land, nach Abzug von Drittmitteln (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbauunternehmen usw.), maximal 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert, maximal jedoch bis zur Höhe des Förderhöchstbetrages. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich mit 30% an der Finanzierung zu beteiligen, wobei finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Eigenmittel der Landkreise angerechnet werden.

Die Anlage 1 enthält die abgeleiteten bedarfsgerechten Maßnahmen, für welche die Landesförderung beantragt werden sollen oder die zum Nachweis der Eigenmittel als LSZ-Maßnahme ausgewiesen werden. Neben den obligatorischen Bestandsmaßnahmen basieren die Maßnahmeableitungen vorrangig auf den Ergebnissen des sozialpolitischen Dialogprozesses (Kreistagsbeschluss KT/321-39/18), der für den Unstrut-Hainich-Kreis generierten Sozialstrukturanalysen, der geführten Interviews mit Bestandseinrichtungen bzw. weiteren lokalen Akteuren sowie auf ersten Analyseergebnissen der im Sommer 2018 durchgeführten Bürgerbefragung. Die Anlage 2 wird informativ beigelegt. Sie erläutert und bildet den Sozialindex für Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis ab.

Der Fachbeirat zur Förderung der Chancengerechtigkeit in der Region des Unstrut-Hainich-Kreises hat in seiner Sitzung vom 04.10.2018 einstimmig entschieden, dem Kreistag zu empfehlen, die Maßnahmen der Anlage 1 unter Nutzung des Landesprogramms Familie zu beschließen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 - zu beantragende LSZ-Maßnahmen

Anlage 2 - Sozialindex Familienförderung im UHK_05102018

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: